

Andreas Bock

Rawls' „Recht der Völker“

Menschenrechtsminimalismus statt
globaler Gerechtigkeit?

Andreas Bock

Rawls' „Recht der Völker“

Menschenrechtsminimalismus
statt globaler Gerechtigkeit?



Herbert Utz Verlag · München

Beiträge zur Politikwissenschaft

Band 7



„Dieses Softcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Zugl.: Diss., München, Univ., 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2008

ISBN 978-3-8316-0746-4

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	I
Siglenverzeichnis	II
Einleitung	1
Rawls in der Kritik	
Vom politischen Liberalismus zum Recht der Völker	5
1) Das Recht der Völker	7
1.1) Ideal- und Nichtidealtheorie	7
1.2) Verrat am Liberalismus?	10
2) Eine realistische Utopie	12
Politischer Liberalismus	17
3) Stabilität und Legitimität	17
3.1) Eine politische Gerechtigkeitskonzeption	19
3.2) Ein faires System sozialer Kooperation	22
3.3) Die Konzeption der Person	23
3.4) Das Vernünftige	25
3.5) Übergreifender Konsens	26
3.6) Öffentliche Vernunft	28
Das Recht der Völker	
Menschenrechtsminimalismus und die Tolerierung nichtliberaler Völker	35
4) Völker statt Individuen	37
4.1) Warum Völker und nicht Individuen?	41
4.2) Was sind Völker?	45
4.3) Achtbare Völker	49
4.4) Kazanistan	53
4.5) Grenzen, oder: (K)Eine globale Grundstruktur	55
5) Menschenrechte, keine liberalen Rechte	59
5.1) Menschenrechte: orthodox und zugleich heterodox	60
5.2) Das Erbe des politischen Liberalismus	63

5.3) Menschenrechte: Notwendige Bedingungen der Kooperation	64
5.4) Achtbare Ungerechtigkeiten?	68
5.5) Menschenrechtsminimalismus	71
5.6) Kein modus vivendi	77
5.7) Menschenrechte: Imperative der Politik	80
6) Das Urzustandsargument	87
6.1) Der Urzustand	87
6.2) Die Interessen der Völker	89
6.3) Die Verbindlichkeit hypothetischer Abkommen	94
6.4) Achtbare hierarchische Völker und ein Recht der Völker	96
7) Ökonomische Gerechtigkeit	99
7.1) Nur eine humanitäre Pflicht zur Hilfe?	103
7.2) Die Pflicht zur Unterstützung	106
7.3) Fairer Handel	114
7.4) Ein globales Prinzip distributiver Gerechtigkeit?	118
7.5) Die Unterstützungspflicht und das Urzustands-Argument	122
8) Globale Gerechtigkeit	126
8.1) Öffentliche Vernunft und das Recht der Völker	127
8.2) Spielt globale Ungleichheit (k)eine Rolle?	130
8.3) Der politische Wille	134
Schluss	139
Literaturverzeichnis	141

Danksagung

Begegnet uns jemand, der uns Dank schuldig ist, gleich fällt es uns ein. Wie oft können wir jemand begegnen, dem wir Dank schuldig sind, ohne daran zu denken? Johann Wolfgang von Goethe

Die vorliegende Arbeit ist Ergebnis einer langen, von Irrungen und Wirrungen begleiteten Auseinandersetzung mit Rawls, seinen Werken und Ideen. Ohne die Unterstützung und Hilfe zahlreicher Menschen wäre dieses Projekt wohl nicht zum Abschluss gekommen, zumindest nicht in dieser Form.

Was politische Philosophie ist und wo sie überall zu finden ist, hat mich Herr Professor Ottmann von der ersten Vorlesung an gelehrt. Ihm verdanke ich meine Leidenschaft für die Philosophie und mein Interesse an Rawls; denn häufig ist es die Kritik, die einen Theoretiker besonders interessant macht... Meine Auseinandersetzung mit Rawls hat Herr Professor Ottmann von Anfang an mit großer Geduld und maßvoller Kritik begleitet; er hat mir geholfen, den „veil of ignorance“ zu lüften, hinter dem meine Gedanken und Überlegungen lange Zeit verborgen lagen.

Herrn Professor Nida-Rümelin danke ich für Hilfestellung und Unterstützung, sowie für die Bereitschaft, diese Arbeit mit zu betreuen. Mein Dank gilt auch Herrn Professor Peter Nitschke für so manches Gespräch und tatkräftige Hilfe. Dank schulde ich auch meiner Lektorin Anja, die geflissentlich korrigiert und mich auf so manche Unverständlichkeit hingewiesen hat.

Großer Dank gilt meiner Familie, die mich unterstützt und wenn nötig „gepusht“ hat. Insbesondere gilt mein Dank meinen Eltern, die immer hinter mir standen und nie am Abschluss dieser Arbeit zweifelten. Besonderen Dank aber schulde ich Stella, die meinem Tun überhaupt erst Sinn verliehen hat.

Das Beste dieser Arbeit verdanke ich ihnen; für die Fehler bin alleine ich verantwortlich.

Andreas Bock
München, im Oktober 2007

Siglenverzeichnis

<i>TJ</i>	A Theory of Justice
<i>TG</i>	Eine Theorie der Gerechtigkeit
<i>PLo</i>	Political Liberalism
<i>PL</i>	Politischer Liberalismus
<i>JF</i>	Justice as Fairness. A Restatement
<i>GF</i>	Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf
<i>OAL</i>	The Law of Peoples. The Oxford Amnesty Lectures 1993
<i>LoP</i>	Law of Peoples
<i>RV</i>	Recht der Völker
<i>CP</i>	Collected Papers
<i>IPL</i>	Die Idee des politischen Liberalismus
<i>Erwiderung</i>	Erwiderung auf Habermas
<i>Letters</i>	Three Letters on the Law of Peoples and the European Union

Einleitung

Die Welt ist ungerecht. Wer möchte dies leugnen? Hier Überfluss, Reichtum und Leben, dort Armut, Elend und Tod.¹ Der Ort, an dem ein Kind auf die Welt kommt, entscheidet über die Lebenserwartung, die Lebenschancen und die Lebensqualität dieses Kindes. In den Ländern der Dritten Welt stirbt „alle fünf Sekunden ein Kind unter zehn Jahren an Hunger oder an mit Unterernährung verknüpften Krankheiten“². Hunger ist die Währung, in der die Armen und Elenden dieser Welt ihr Schicksal bezahlen müssen.³ Peter Piot, der Direktor von UNAIDS, des gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für den weltweiten Kampf gegen Aids, hat dies eindringlich formuliert: „I was in Malawi and met with a group of women living with HIV. As I always do when I meet people with HIV/Aids and other community groups, I asked them what their highest priority was. Their answer was clear and unanimous: food. Not care, not drugs for treatment, not relief from stigma, but food.“⁴

Die Forderung nach einem globalen Prinzip distributiver Gerechtigkeit, egal ob man mit Beitz ein „resource redistribution principle“⁵ oder mit Pogge eine globale Rohstoffdividende⁶ fordert, erscheint angesichts der Ungerechtigkeit der Welt als ein Imperativ der Gerechtigkeit. Und damit disqualifiziert sich Rawls' *Recht der Völker* offensichtlich selbst als Theorie globaler Gerechtigkeit. Weder formuliert Rawls darin ein globales Prinzip distributiver Gerechtigkeit, das analog zum Differenzprinzip der *Theorie der Gerechtigkeit* die Ärmsten der Armen begünstigt,⁷ noch hält er darin an Artikel 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEM) fest. Dass alle Menschen „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“

¹ „Auf unserem Planeten leben heute 1,8 Milliarden Menschen in äußerstem Elend, mit weniger als einem Dollar pro Tag, während 1 % der reichsten Bevölkerung so viel Geld verdient wie 57 % der Ärmsten dieser Erde.“ (Ziegler, 2005, S. 32)

² Ibid., S. 102. Honderich spricht von „halben Leben“, die diejenigen fristen müssen, deren Lebenserwartung nur die Hälfte der Lebenserwartung der Menschen in der entwickelten Welt beträgt (cf. Honderich, 2003, S. 18).

³ „Im Jahr 2001 starb alle sieben Sekunden ein Kind unter zehn Jahren. Im selben Jahr sind 826 Millionen Personen aufgrund der Folgen schwerer und chronischer Unterernährung invalid geworden. Heute sind es über 854 Millionen. Zwischen 1995 und 2005 ist die Zahl der Opfer chronischer Unterernährung um 28 Millionen gestiegen.“ (Ziegler, 2005, S. 102)

⁴ Piot, 2004, S. 3.

⁵ Beitz, 1999, S. 141.

⁶ Cf. Pogge, 1994, S. 200.

⁷ Siehe hierzu Punkt 7).

sind, verwirft Rawls als „Ausdruck liberaler Hoffnungen“⁸. Wendet er sich damit nicht auch gegen die Grundüberzeugung eines universalen Verständnisses von Menschenrechten: dass alle Menschen, gleich welcher Hautfarbe, Religion oder Herkunft, gleich welchen Geschlechts oder sozialen Status’, gleiche Träger gleicher Rechte sind?

Im Vergleich zu Rawls’ beiden großen Schriften, der *Theorie der Gerechtigkeit* und dem *Politischen Liberalismus*, wirkt das *Recht der Völker* mit rund 160 Seiten tatsächlich recht bescheiden.⁹ Nur korrespondiert der Schlankheit des Umfangs keine Einfachheit des Verständnisses. Das Gegenteil ist der Fall. Die zentralen Punkte von Rawls’ *Recht der Völker* – die Konzeption der Völker (die anstelle von Individuen als die entscheidenden Akteure angesprochen werden)¹⁰, der Menschenrechte (die ausdrücklich ohne liberale Rechte auskommt)¹¹, der Pflicht zur Unterstützung (die gerade kein Prinzip distributiver Gerechtigkeit ist)¹² und der Forderung nach Tolerierung nichtliberaler, aber achtbarer Völker (die unmittelbar an Rawls’ Konzeption der Völker und Menschenrechte gekoppelt ist) – sind Gegenstand von falscher oder zumindest ungenauer Interpretation und Lektüre.¹³ Und so kann man das *Recht der Völker* als bloßes Zugeständnis an den herrschenden status quo missverstehen, das im Interesse einer Anerkennung des Rechts der Völker durch liberale *und* nichtliberale Völker bereit ist, die Idee einer umfassenden Menschenrechtskonzeption aufzugeben, und damit auch den Anspruch auf globale Gerechtigkeit. Vermutlich darum ist Rawls’ *Recht der Völker* auch auf breite Ablehnung gestoßen.¹⁴ Ich glaube aber, dass diese Ablehnung unbegründet ist.

Tatsächlich ist für Rawls eine gerechte globale Ordnung auch mit nichtliberalen Gesellschaften denkbar und begründbar. Entscheidend hierbei ist freilich, dass Rawls’ *Recht der Völker* seiner liberalen Herkunft dabei nicht untreu wird; das Recht der Völker wird von Rawls ausdrücklich als Ausweitung einer liberalen Gerechtigkeitskonzeption für den internationalen Bereich entwickelt.¹⁵ Nur eben nicht

⁸ RV, S. 236, Fn. 23. Tatsächlich sucht man liberale Rechte wie das Recht auf gleiche demokratische Repräsentation in Rawls’ Menschenrechtskonzeption vergeblich (cf. *ibid.*, S. 96 ff.). Rawls begnügt sich im Wesentlichen mit grundlegenden Freiheits- und Subsistenzrechten (cf. *ibid.*, S. 80).

⁹ Diese Angabe bezieht sich auf den Umfang des *Rechts der Völker*, ohne den dort angehängten Aufsatz „Nochmals: Zur Idee der öffentlichen Vernunft“.

¹⁰ Cf. RV, S. 26ff.

¹¹ Cf. *ibid.*, S. 80; 96f.

¹² Cf. *ibid.*, S. 141ff.

¹³ Siehe hierzu die Punkte 4), 5) und 7).

¹⁴ Siehe hierzu Punkt 1).

¹⁵ Cf. RV, S. 8.

als Globalisierung der *Theorie der Gerechtigkeit*, sondern als Fortsetzung und Ausweitung des *Politischen Liberalismus*. Mit dem politischen Liberalismus reagierte Rawls auf das fundamentale Problem der *Theorie der Gerechtigkeit*: dass man in einer liberalen Gesellschaft gerade keine einheitlichen Ansichten über grundlegende philosophische, moralische und religiöse Fragen und Probleme erwarten kann; das verhindern die für eine liberale Gesellschaft konstitutiven liberalen Freiheiten und Rechte.¹⁶ Warum es doch auch zu den Grundüberzeugungen liberaler Staatlichkeit gehört, dass jeder innerhalb der Grenzen einer liberalen Verfassung seinen politischen, philosophischen, moralischen und religiösen Überzeugungen anhängen kann.¹⁷

Als Fortsetzung und Ausweitung des *Politischen Liberalismus* muss das *Recht der Völker* selbst den Anforderungen genügen, die für den Liberalismus konstitutiv sind, d.i. nichtliberale Ansichten und auch Praktiken innerhalb der Grenzen liberaler Toleranz zuzulassen und zu respektieren. Hiergegen mag man nun einwenden, dass es eine solche anerkannte Grenze auf der globalen Ebene gerade nicht gibt. Das Recht der Völker aber benennt die Minimalbedingungen, die die Grenzen liberaler Toleranz auf globaler Ebene markieren. Die Bedingungen des Rechts der Völker sind notwendig, damit eine politische Gesellschaft als achtbar und damit auch tolerabel gelten kann; sie sind aber nicht hinreichend, um auch als voll gerecht zu gelten.¹⁸ Denn Rawls hält auch im *Recht der Völker* an der liberalen Grundüberzeugung fest, dass die Verweigerung bestimmter individueller Rechte mit dem Anspruch einer gerechten Gesellschaftsordnung unvereinbar ist. Allerdings ist es eben auch Ausfluss seiner liberalen Überzeugung, dass eine Überzeugung allein noch kein überzeugendes Argument begründen kann.¹⁹ Das Recht der Völker muss, will es seiner Abstammung vom politischen Liberalismus nicht untreu werden, auch nichtliberale Gesellschaftsformen akzeptieren und tolerieren, die bestimmte wechselseitig akzeptable Bedingungen erfüllen.²⁰

Bedingungen, mit denen das *Recht der Völker* auf überzeugende Weise auch eine anspruchsvolle Theorie globaler Gerechtigkeit formuliert, die die Forderung nach einem würdevollen, nach einem achtbaren menschlichen Leben in den Mittelpunkt stellt. „In den *favelas* im Norden Brasiliens kommt es häufig vor, dass die Mütter abends in einem Topf Wasser zum Kochen aufsetzen und Steine hineinle-

¹⁶ Siehe hierzu Punkt 3).

¹⁷ Sonst hätte beispielsweise die Katholische Kirche in einem liberalen Staat ein fundamentales Rechtfertigungsproblem.

¹⁸ Cf. RV, S. 101f.

¹⁹ „[E]ine Meinung ist kein Argument.“ (ibid., S. 55; cf. Mandle, 2006, S. 22)

²⁰ Als Ausweitung einer liberalen Gerechtigkeitskonzeption muss das Recht der Völker auch dem Anspruch der Reziprozität genügen (cf. RV, S. 65f.).

gen. Ihren vor Hunger weinenden Kindern sagen sie: ‚Das Essen ist gleich fertig ...‘, in der Hoffnung, dass die Kinder bald einschlafen werden. Kann man die Scham ermesen, die eine Mutter gegenüber ihren vom Hunger geplagten Kindern empfindet, die sie nicht ernähren kann?“²¹

Es sind skandalöse Zustände wie diese, die mit Rawls’ Konzeption der Völker und der Menschenrechte unvereinbar sind und die darum eine weitreichende Pflicht zur Unterstützung begründen.²² Und zwar unabhängig von der Forderung nach Erfüllung liberaler Standards.²³ Tatsächlich ist dies kein Widerspruch. Anders und als These formuliert: Rawls’ *Recht der Völker* begründet keinen Menschenrechts-minimalismus auf Kosten globaler Gerechtigkeit. Das Gegenteil ist der Fall. Diesen Nachweis zu führen ist Anspruch dieser Arbeit.

²¹ Ziegler, 2005, S. 11 (Hervorhebung im Original).

²² Die Pflicht zur Unterstützung läuft de facto auf eine Neugestaltung der Weltwirtschaftsordnung hinaus. Siehe hierzu Punkt 7.3).

²³ So sucht man etwa die Forderung nach gleicher demokratischer Repräsentation im *Recht der Völker* tatsächlich vergeblich (cf. *RV*, S. 96ff.).

Rawls in der Kritik

Vom *Politischen Liberalismus* zum *Recht der Völker*

Rawls begründet die Prinzipien politischer Gerechtigkeit mit Hilfe des politischen Konstruktivismus, d.i. über ein Konstruktionsverfahren, das den Inhalt politischer Gerechtigkeitsgrundsätze ohne Bezug auf umfassende philosophische, religiöse oder moralische Lehren bestimmt. Dieses Verfahren wird sowohl im *Politischen Liberalismus* wie auch im *Recht der Völker* durch den Urzustand nachgebildet.²⁴ Dort wählen rationale Akteure unter vernünftigen Beschränkungen (Schleier des Nichtwissens) die Grundsätze, die ihre Beziehungen innerhalb der Grundstruktur der Gesellschaft auf Basis öffentlicher Anerkennung regeln.²⁵ Mit dem politischen Konstruktivismus antwortet Rawls auf das Faktum des vernünftigen Pluralismus, dass die Mitglieder einer liberalen Ordnung eben nicht nur eine vernünftige umfassende Lehre bejahen und sich darum auch nicht auf nur eine philosophische Begründung einer Gerechtigkeitskonzeption einigen können.²⁶ Und will ich die Zustimmung zu einer Gerechtigkeitskonzeption nicht erzwingen, brauche ich ein Begründungsverfahren, das dem Faktum dieses Pluralismus gerecht wird. „Die volle Bedeutung einer konstruktivistischen politischen Konzeption ergibt sich aus ihrer Verbindung mit dem Faktum eines vernünftigen Pluralismus und der Notwendigkeit, in einer demokratischen Gesellschaft die Möglichkeit eines übergreifenden Konsenses über ihre grundlegenden politischen Werte zu gewährleisten.“²⁷ Um aber einen solchen übergreifenden Konsens zu ermöglichen, darf sich eine politische Gerechtigkeitskonzeption offensichtlich nicht auf eine (oder mehrere) umfassende philosophische, religiöse oder moralische Lehren gründen. Sie muss, wie Rawls es nennt, „freistehend“ konzipiert werden.²⁸ Darum gründet sich der politische Konstruktivismus im *Politischen Liberalismus* auf grundlegende Ideen der

²⁴ Cf. *PL*, S. 169; cf. Moellendorf, 2002, S. 8.

²⁵ Cf. *PL*, S. 169. Wie wir noch sehen werden, unterscheidet sich das Verständnis der Grundstruktur der Gesellschaft von dem der Grundstruktur der Gesellschaft der Völker (cf. *RV*, S. 73ff.).

²⁶ Cf. *PL*, S. 127ff. Rawls erklärt dies mit den „Bürden des Urteilens“ (ibid., S. 129).

²⁷ Ibid., S. 169–70.

²⁸ „Zwar wünschen wir uns, dass eine politische Konzeption sich ausgehend von einer oder von mehreren umfassenden Lehren begründen [d.i. unterstützen, A.B.] lässt. Sie wird jedoch weder als eine solche auf die Grundstruktur angewendete Lehre dargestellt noch aus einer solchen abgeleitet, so als wäre die Grundstruktur einfach ein Gegenstand unter anderen, auf den die Lehre angewendet wird. Es ist wichtig diesen Punkt zu betonen.“ (ibid., S. 77)

öffentlich-politischen Kultur liberaler Demokratie.²⁹ Der grundlegende Strukturierungsgedanke ist das Verständnis der Gesellschaft als ein faires System sozialer Kooperation.³⁰ Das Konstruktionsverfahren im *Recht der Völker* ist hierzu weitgehend analog.³¹ Zunächst der Ausgangspunkt: „Als Gegenstück zum vernünftigen Pluralismus finden wir in der Gesellschaft der Völker eine Vielfalt vernünftiger Völker³² mit verschiedenen ihnen eigenen religiösen und nichtreligiösen Kulturen und geistigen Traditionen.“³³ Der Gedanke der sozialen Kooperation, der für die Begründung der politischen Gerechtigkeit im *Politischen Liberalismus* zentral ist, spielt auch im *Recht der Völker* eine zentrale Rolle: Er ist für die Bestimmung von Rawls' Menschenrechtskonzeption sowie für die inhaltliche Ausgestaltung des Begriffs *Volk* [people] grundlegend. Und über den normativen Gehalt sozialer Kooperation lässt sich auch der Fokus des *Rechts der Völker* erklären: warum Völker und nicht Individuen die Akteure sind, die über ihre Repräsentanten im Urzustand den Inhalt des Rechts der Völker bestimmen. Wie wir sehen werden, kommt dem Gedanken der sozialen Kooperation im *Recht der Völker* damit eine analoge Funktion zu wie im *Politischen Liberalismus*. Denn Rawls versteht das Recht der Völker als „Ausweitung einer liberalen Gerechtigkeitskonzeption für eine heimische Ordnung auf eine Gesellschaft von Völkern“³⁴, so dass dieses, entsprechend dem politischen Liberalismus, eine angemessene Antwort auf das Faktum des Pluralismus der Völker finden muss. Anders gewendet: das Recht der Völker muss die Bedingungen angeben, unter denen „liberale Völker nichtliberale Völker tolerieren müssen“³⁵. Zentrale Bedingung ist die Achtung der Menschenrechte, die Rawls darum auch nicht im Rückgriff auf liberale Überzeugungen und politische Traditionen entwickelt,³⁶ sondern als, im Rückgriff auf den Grundgedanken der sozialen Kooperation, freistehend.³⁷

²⁹ Cf. *PL*, S. 79; *ibid.*, S. 178.

³⁰ *GF*, S. 27.

³¹ Cf. Moellendorf, 2002, S. 8f.

³² Oder, wie wir später genauer differenzieren werden, eine Vielfalt vernünftiger und *nicht unvernünftiger* Völker.

³³ Cf. *RV*, S. 13.

³⁴ *Ibid.*, S. 8.

³⁵ *Ibid.*, S. 71 (Hervorhebungen A.B.).

³⁶ *Ibid.*, S. 80.

³⁷ „Diese Rechte beruhen nicht auf irgendeiner besonderen umfassenden Lehre oder philosophischen Lehre der menschlichen Natur.“ (*ibid.*, S. 83) Cf. Hinsch/Stepanians, 2006, S. 117ff.

1) Das *Recht der Völker*

1.1) Ideal- und Nichtidealtheorie

Die Konstruktion des Rechts der Völker ist zunächst die Konstruktion der Idealtheorie. Diese geht in zwei Schritten vor sich, zwei Schritte, denen auch zwei Urzustandsargumente korrespondieren. Zunächst wird das Recht der Völker als Reglement für die Beziehungen von ausschließlich liberalen Völkern entwickelt. Dann wird das Konstruktionsverfahren auf nichtliberale Völker ausgedehnt. Hier ist wichtig zu betonen, dass die Argumentation für ein Recht der Völker über zwei *getrennte* Urzustände läuft. Das fragliche Recht der Völker besteht aus acht Prinzipien:

1. Völker sind frei und unabhängig und ihre Freiheit und Unabhängigkeit müssen von anderen Völkern geachtet werden.
2. Völker müssen Verträge und eingegangene Verpflichtungen erfüllen.
3. Völker sind gleich und müssen an Übereinkünften, die sie binden sollen, beteiligt sein.
4. Völkern obliegt eine Pflicht zur Nichteinmischung.
5. Völker haben das Recht auf Selbstverteidigung, aber kein Recht, Kriege aus anderen Gründen als denen der Selbstverteidigung zu führen.
6. Völker müssen Menschenrechte achten.
7. Völker müssen, wenn sie Krieg führen, bestimmte Einschränkungen beachten.
8. Völker sind verpflichtet, anderen Völkern zu helfen, wenn diese unter ungünstigen Bedingungen leben, welche verhindern, dass sie eine gerechte oder achtbare politische und soziale Ordnung haben.³⁸

An diesen acht Grundsätzen fällt auf, erstens, dass sie kein liberal-demokratisches Bekenntnis enthalten: Weder verlangen sie eine demokratische Ordnung noch die Garantie liberaler Freiheiten;³⁹ zweitens, dass das egalitaristische Umverteilungsge-

³⁸ RV, S. 41. Wie Rawls aber betont, ist diese Liste an Grundsätzen natürlich weder vollständig noch inhaltlich abgeschlossen: „Andere Grundsätze müssen hinzugefügt werden, und die angeführten Grundsätze erfordern einiges an Erklärung und Interpretation.“ (ibid., S. 41) Letzteres wird sich deutlich am Beispiel der Menschenrechtskonzeption zeigen.

³⁹ Eine liberale politische Ordnung ist für Rawls durch drei Hauptmerkmale gekennzeichnet: „erstens, eine Liste bestimmter Grundrechte, Freiheiten und Lebenschancen (ähnlich denjenigen, die aus konstitutionellen Ordnungen vertraut sind [in *Gerechtigkeit als Fairness* bestimmt Rawls diese Freiheiten und Rechte folgendermaßen: „Gedanken- und Gewissensfreiheit, politische Freiheiten (beispielsweise das Stimmrecht und das Recht auf politische Betätigung) und Versammlungsrecht sowie jene Rechte und Freiheiten, die durch den Gedanken der Freiheit und der (physischen wie psychischen) Unverletzlichkeit der Person spezifiziert werden, wozu schließlich auch die Rechte und Freiheiten hinzukommen, die vom Prinzip der Rechtsherrschaft abgedeckt werden.“ (GF, S. 80)]; zweitens, wird diesen Rechten, Freiheiten und Lebenschancen ein besonderer Vorrang zugesprochen, insbesondere gegenüber

bot des Differenzprinzips einer bloßen „Pflicht zur Unterstützung“ gewichen ist;⁴⁰ drittens, dass die Menschenrechte lediglich eine Minimalkonzeption darstellen,⁴¹ die auf zentrale Rechte aus der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* verzichten.⁴² Rawls entnimmt diese Grundsätze „der Geschichte und den Gewohnheiten des internationalen Rechts und der internationalen Praxis“⁴³. Und da Rawls zudem den Fokus des Rechts der Völker nicht mehr auf Individuen sondern eben auf Völker richtet,⁴⁴ scheinen die „weitgehend traditionellen Grundsätze“ des Rechts der Völker auch direkt an das klassische staatliche Souveränitätskonzept anzuknüpfen.⁴⁵ Warum Buchanan Rawls auch vorwirft, am Westfälischen System festzuhalten:⁴⁶ „Both of the Westphalian assumptions [states are conceived of 1) as more or less economically

den Ansprüchen des Allgemeinwohls und gegenüber perfektionistischen Werten; und drittens, Vorkehrungen, die für alle Bürger angemessene allgemein dienliche Mittel dazu gewährleisten, wirksam Gebrauch von ihren Freiheiten zu machen.“ (RV, S. 176f.; cf. PL, S. 70 und 247f.)

⁴⁰ „Principle (8) establishes a minimum requirement that a people be assisted up to the economic level required in order to realize the law of peoples – in particular up to being able to institute regimes that respect human rights. It does not, however, require a commitment beyond this minimum as is contained in justice as fairness – Rawls’s theory of justice for domestic society.“ (Moellendorf, 2002, S. 12)

⁴¹ Cf. Tasioulas, 2002, S. 380ff.; Ackerman, 2006, S. 151.

⁴² Rawls spricht hier von Menschenrechten im engeren Sinne (cf. RV, S. 97, Fn 23): „Zu den Menschenrechten gehört das Recht auf Leben (auf das die eigene Subsistenz und Sicherheit Nötige), auf Freiheit (die Freiheit von Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit und ein hinreichendes Maß an Gewissensfreiheit, um die Religions- und Gedankenfreiheit zu garantieren), auf Eigentum (persönliches Eigentum) und formale Gleichheit, wie sie durch die Regeln der natürlichen Gerechtigkeit zum Ausdruck gebracht wird (das heißt, dass gleiche Fälle gleich behandelt werden).“ (ibid., S. 80) Auffällig ist, dass Rawls nicht nur zentrale soziale wie ökonomische Menschenrechte der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von seiner Liste streicht (cf. ibid., S. 97, Fn 23), sondern auch grundlegende liberale Rechte wie das Recht zur politischen Machtausübung (cf. ibid., S. 96 ff.). Unter Punkt 5) zeige ich, dass die Kritik an Rawls’ Menschenrechtskonzeption nicht zu halten ist.

⁴³ Ibid., S. 46.

⁴⁴ Cf. Kuper, 2000, S. 641.

⁴⁵ RV, S. 46. Eines Eindrucks, dessen sich Rawls selbst sehr wohl bewusst war: „It may be objected that to proceed in this way is to accept the state as traditionally conceived, with all its familiar powers of sovereignty.“ (OAL, S. 41) Allerdings, so Rawls weiter, ist dieser Eindruck „incorrect“, da das Recht der Völker die klassischen Souveränitätsrechte gerade einschränkt – nämlich Krieg zu führen und den Umgang mit der eigenen Bevölkerung zur inneren Angelegenheit zu erklären, die niemanden sonst etwas angeht (ibid., S. 41f.). Ein Eindruck, den Ackerman übrigens auch schon von Rawls’ *Politischem Liberalismus* hatte: „It conceals an alarming tendency to glorify the nation-state.“ (Ackerman, 1994, S. 364)

⁴⁶ Ähnlich argumentiert auch Kuper, 2000, S. 641.

self-sufficient units that are also distributionally autonomous and 2) as politically homogenous, unified actors, without internal political differentiation^{47]} are not only present in Rawls's moral theory of international law; they are also essential to it."⁴⁸

Was Rawls mit dem Terminus *Völker* [*peoples*] meint, ist in der Tat schwer zu fassen.⁴⁹ Eine einfache Gleichsetzung von *peoples* und *states*, wie sie beispielsweise Buchanan oder Moellendorf vornehmen,⁵⁰ ist aber schlichtweg falsch, übersieht sie doch die Pointe von Rawls' Unterscheidung: dass Völker ein vernünftiges moralisches Vermögen haben. „So wie vernünftige Bürger im Rahmen der heimischen Gesellschaft anbieten, mit anderen Bürgern in fairer Weise zu kooperieren, so bieten (vernünftige) liberale (oder achtbare) Völker anderen Völkern ebenfalls faire Kooperationsbedingungen an. Völker werden diese Bedingungen achten, wenn sie sicher sein können, dass andere ebenso handeln.“⁵¹ Unter Punkt 4) dieser Arbeit werde ich den Inhalt des Begriffs *Volk* bestimmen und den normativen Stellenwert für die Begründung des Rechts der Völker ausweisen, ein Stellenwert, der substantiell von der Unterscheidung zwischen Staaten und Völkern abhängt.

Abgeschlossen wird das Projekt des *Rechts der Völker* durch die Nichtidealtheorie, die sich mit „den nichtidealen Bedingungen unserer Welt mit ihren großen sozialen Übeln“⁵² beschäftigt. Wie soll mit Gesellschaften verfahren werden, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, liberale oder zumindest achtbare gesellschaftliche Institutionen auszubilden; und was soll mit Regimen geschehen, die sich weigern, die Prinzipien des Rechts der Völker anzuerkennen und anzuwenden, die also die Menschenrechte verletzen oder eine aggressive Außenpolitik verfolgen?⁵³ Die nichtideale Theorie des Rechts der Völker adressiert zwei Aspekte: erstens den Umgang mit „belasteten Gesellschaften“, für den Rawls eine „Pflicht zur Unterstützung“ formuliert,⁵⁴ und zweitens die Reaktion auf die Missachtung der Grundsätze des Rechts der Völker, für die Rawls auf die Theorie des gerechten Krieges zurückgreift.⁵⁵

⁴⁷ Buchanan, 2000, S. 701.

⁴⁸ Ibid., S. 703.

⁴⁹ Cf. Pettit, 2006, S. 38ff.; cf. Reidy, 2004, S. 294ff.

⁵⁰ „By *peoples* Rawls apparently means *states* [...]“ (Moellendorf, 2002, S. 9 (Hervorhebung im Original)). Cf. Buchanan, 2000, S. 699.

⁵¹ RV, S. 28.

⁵² Ibid., S. 113.

⁵³ Cf. *ibid.*, S. 114.

⁵⁴ Cf. *ibid.*, S. 131ff.

⁵⁵ Rawls' Ausführungen zur Anwendung der Theorie des gerechten Krieges, und der damit verbundenen Schwierigkeiten fügen der Diskussion von Michael Walzers *Just and Unjust Wars* nichts substantiell Neues hinzu; zumindest nicht im Bereich meines Untersuchungsge-